

# **Satzung Stadtmarketing Buxtehude e. V.**

## **§ 1 Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen Stadtmarketing Buxtehude und hat seinen Sitz in Buxtehude. Der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgericht Buxtehude eingetragen werden. Nach der Eintragung lautet der Name Stadtmarketing Buxtehude e. V.

## **§ 2 Zweck**

Zweck des Vereins ist die Förderung und Entwicklung der Anziehungskraft und Attraktivität der Stadt Buxtehude, um den Standort Buxtehude für Einwohner, Unternehmen und Besucher lebenswert und wirtschaftsfreundlich zu gestalten.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Erarbeitung und Beschaffung von Analysen, Ausarbeitung von Konzepten, Entwicklung von Maßnahmen und deren Umsetzung zur Steigerung der Anziehungskraft und Attraktivität der Stadt sowie Aufbau und Pflege von Kommunikation und Kooperation zwischen vorhandenen und sich neu bildenden Vereinen und sämtlichen sonstigen privaten und öffentlichen Stellen.

Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb wird nicht bezweckt. Eine Gewinnerzielung ist nicht beabsichtigt. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person oder Institution durch Ausgaben oder Zuwendungen, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 3 Mitgliedschaft**

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Der Verein hat geborene sowie ordentliche Mitglieder, die in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt sind, und fördernde Mitglieder, die kein Stimmrecht haben. Geborene Mitglieder sind jeweils die Stadt Buxtehude, die Sparkasse Harburg-Buxtehude und der Wirtschaftsförderungsverein Buxtehude e.V., solange sie selbst Mitglied des Stadtmarketing e.V. sind. Die geborenen, die ordentlichen und die fördernden Mitglieder unterscheiden sich durch die gemäß § 4 zu zahlenden Mitgliedsbeiträge.

Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet werden soll. Bei beschränkt Geschäftsfähigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich, die sich mit Unterzeichnung des Antrages gleichzeitig zur persönlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den beschränkt Geschäftsfähigen verpflichten.

Der Vorstand entscheidet allein über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Bei Ablehnung des Antrags besteht keine Verpflichtung, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

Die Mitgliedschaft endet

- durch Tod oder - bei juristischen Personen - durch Auflösung,
- durch Austritt/Kündigung,
- durch Ausschluss.

Der Austritt/die Kündigung erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von einem Jahr zum Ende eines Kalenderjahres. Bei beschränkt Geschäftsfähigen ist die Austrittserklärung auch von den gesetzlichen Vertretern zu unterschreiben.

Wenn eine Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen oder das Ansehen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Wenn ein Mitglied (natürliche oder juristische Person, förderndes oder stimmberechtigtes Mitglied) seinen Jahresmitgliedsbeitrag nach Eintritt der Fälligkeit auch nach zweimaliger Mahnung nicht gezahlt hat, kann es durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des Vorstandes ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Gegen den Beschluss über den Ausschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen. Über die Berufung gegen den Ausschlussbeschluss entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

#### **§ 4 Mitgliedsbeiträge**

Der Verein erhebt Jahresbeiträge von seinen Mitgliedern.

Der Mindestbeitrag beträgt für geborene Mitglieder 10.000,00 € jährlich und ist jeweils am 01. Februar eines jeden Jahres zur Zahlung fällig.

Der Mindestbeitrag beträgt für ordentliche Mitglieder 2.500 € jährlich und ist jeweils am 01. Februar eines jeden Kalenderjahres zur Zahlung fällig.

Für fördernde Mitglieder beträgt der Mindestbeitrag 100 € jährlich und ist jeweils zum 01. Februar eines jeden Kalenderjahres zur Zahlung fällig.

Über die Höhe und Fälligkeit von Jahresbeiträgen beschließt im Übrigen die Mitgliederversammlung, die auch höhere Mitgliedsbeiträge als die vorbezeichneten Jahresmindestbeiträge festsetzen kann.

Die Jahresmindestmitgliedsbeiträge, etwaige darüber hinaus festgesetzte Mitgliedsbeiträge sowie über die festgesetzten Beiträge hinaus gehende freiwillig geleistete Mitgliedsbeiträge werden ohne einen Anspruch auf irgendeine Gegenleistung erbracht. Mitgliedschaftsrechte bleiben unberührt.

#### **§ 5 Zuwendungen und sonstige Einnahmen des Vereins**

Zuwendungen und Fördermittel jeglicher Art sowie veranstaltungsbezogene oder -gebundene Zuschüsse kann der Verein jederzeit annehmen und hat diese Mittel entsprechend dem Vereinszweck einzusetzen.

#### **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## **§ 7 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern und setzt sich aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und drei weiteren stimmberechtigten Vorstandsmitgliedern zusammen. Vorstandsmitglieder können natürliche und juristische Personen sein, die selbst Mitglieder des Vereins sind. Zwingend sind im Vorstand die drei geborenen Mitglieder vertreten, sowie zwei weitere Mitglieder, die von der Mitgliederversammlung aus der Reihe der ordentlichen Mitglieder mit einfacher Mehrheit gewählt werden. Fördernde Mitglieder können nicht dem Vorstand angehören.

Geborene Vorstandsmitglieder sind jeweils die Stadt Buxtehude, die Sparkasse Harburg-Buxtehude und der Wirtschaftsförderungsverein Buxtehude e.V. solange sie selbst Mitglied des Stadtmarketing Buxtehude e.V. sind. Die Amtsdauer der geborenen Vorstandsmitglieder ist zeitlich unbegrenzt. Zur Ausübung seiner Befugnisse kann jedes geborene Vorstandsmitglied einen Vertreter bevollmächtigen. Die Vollmacht muss schriftlich erteilt sein.

Die übrigen 2 Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.

Der aus 5 Mitgliedern bestehende Vorstand bestimmt aus seiner Mitte heraus den 1. Vorsitzenden und den 2. Vorsitzenden im Beschlusswege mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Der erste Vorsitzende und der zweite Vorsitzende vertreten den Verein im Sinne des § 26 BGB. Der erste Vorsitzende und der zweite Vorsitzende sind jeweils einzelvertretungsberechtigt.

Jedem Vorstandsmitglied kann durch die Mitgliederversammlung die Befugnis erteilt werden, den Verein bei Rechtsgeschäften mit sich selbst und mit sich als Vertreter eines Dritten uneingeschränkt zu vertreten (Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB).

Das Amt eines Mitglieds des Vorstandes endet mit seiner Abberufung, Amtsniederlegung oder seinem Ausscheiden aus dem Verein. Ist eine juristische Person zum Vorstandsmitglied bestellt, endet das Amt ihres Vertreters/Vertreterin mit dem Zugang des Widerrufs der Vertretungsvollmacht.

Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.

## **§ 8 Beirat**

Der Vorstand kann einen Fachbeirat bestellen. Der Fachbeirat hat die Aufgabe, den Vorstand zu beraten und zu unterstützen. Die Mitglieder des Fachbeirats werden vom Vorstand berufen. Mitglieder des Fachbeirats können auch Nichtmitglieder des Vereins sein.

Die Mitglieder oder einzelne Mitglieder des Fachbeirats können jeweils mit Wirkung zum Quartalschluss vom Vorstand abberufen werden.

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, die vom 1. oder 2. Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen wird. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom 1. oder 2. Vorsitzenden jederzeit einberufen werden. Sie ist einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder oder der Gesamtvorstand mit einfacher Mehrheit die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verlangen.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ein Viertel sämtlicher Vereinsmitglieder anwesend oder vertreten sind. Bei Beschlussunfähigkeit hat der Vorstand innerhalb von 4 Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über

- Bestellung und Abberufung des Vorstands
- Entlastung des Vorstands
- Berufungen von Mitgliedern gegen des Beschluss des Vorstand über ihren Ausschluss
- Mitgliedsbeiträge
- Satzungsänderungen
- Auflösung des Vereins

Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der erschienenen oder vertretenen Mitglieder soweit das Gesetz nicht andere Mehrheiten vorschreibt. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als 5 andere Stimmen vertreten.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom 1. Vorsitzenden oder bei dessen Abwesenheit von dem 2. Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

### **§ 10 Auflösung des Vereins, Umwandlung**

Die Auflösung oder Umwandlung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Buxtehude, die es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke des Stadtmarketing zu verwenden hat.

*Buxtehude, den 06.11.2008*